

GEMEINDE SALACH

An die
Gemeinde Salach
- Steueramt -
Rathausplatz 1

73084 Salach

Name: _____
Straße : _____
Ort: _____

Einzugsermächtigung → Bitte ausfüllen, mailen (gemeinde@salach.de),
einwerfen, faxen (07162/4008-70) oder ausdrucken u.senden.

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie stets widerruflich die von mir/uns an die Gemeinde Salach zu entrichtenden Steuern und Abgaben und zwar

GEWERBESTEUER Buchungszeichen: **5.0101.**_____

Buchungszeichen: **5.0101.**_____

bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres

Girokontos Nr. _____ **BLZ** _____

Bank: _____

ρ ab sofort *ρ* nächsten Fälligkeitstermin einzuziehen.

Mir/uns ist bekannt, wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, dass seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung besteht.

Datum

Unterschrift

Bitte ausfüllen, unterschreiben und zutreffendes ankreuzen

Hinweis:

Die Gewerbesteuern werden nach Eingang des Gewerbesteuermessbescheids vom zuständigen Finanzamt, durch Anwendung des örtlichen Hebesatzes, mittels Zusendung eines Gewerbesteuerbescheids von den steuerpflichtigen Betrieben oder Gewerbetreibenden erhoben. Zwischen Gewerbesteuervorauszahlungs- und Gewerbesteuerfestsetzungsbescheid ist zu unterscheiden. In der Regel ist, soweit nichts anderes mitgeteilt oder bekannt ist, der Gewerbesteuerfestsetzungsbescheid eines Jahres, auch die Grundlage der Steuerfestsetzung für das laufende und das Folgejahr. Herabsetzungsanträge festgesetzter Vorauszahlungen haben der Gemeindeverwaltung in der Regel über den steuerlichen Berater oder das Finanzamt mitgeteilt zu werden.

Gerne können Sie sich jederzeit bei Fragen an die zuständige Haupt -Sachbearbeitung im Rathaus

Frau Sabine Reichert % 07162 / 4008 – 42 Zi 108 s.reichert@salach.de
oder Frau Barbara Fetzer % 07162 / 4008 – 47 Zi 104 b.fetzer@salach.de wenden.

GEMEINDE SALACH

Der **GEWERBESTEUER** unterliegt,

... jeder, der einen stehenden Gewerbebetrieb im Inland betreibt. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Wer von der Gewerbesteuer befreit ist, richtet sich nach dem Gewerbesteuergesetz.

Das für den Betrieb zuständige Finanzamt – für Salacher Betriebe Göppingen – ermittelt als Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer den entsprechenden Gewerbesteuermessbetrag. Der Gewerbeertrag ermittelt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und Körperschaftssteuergesetzes als Gewinn aus dem Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung bestimmter Vermehrungen und Verminderungen. Nach dessen Ermittlung erfolgt für die Gemeinde der Gewerbesteuermessbescheid.

Auf den Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamts wird anschließend der örtlich durch Satzungsbeschluss des Gemeinderats festgelegte Hebesatz multipliziert. In Salach beträgt dieser Hebesatz 350. Das Ergebnis ist nach der Berechnung dann die geschuldete Gewerbesteuer, die mittels eines Bescheids erhoben wird.

Dabei unterscheidet man vor allem den Gewerbesteuervorauszahlungs- und –festsetzungsbescheid. Bei letzterem, der die Abrechnung eines Veranlagungsjahres zur Folge hat, ist zu beachten, daß die festgesetzte Gewerbesteuer gleichzeitig die Vorauszahlungsgrundlage für das laufende und das Folgejahr sein kann.

Sind im Erhebungszeitraum Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, so ist der einheitliche Steuermessbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen.

Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Ist die Tätigkeit einer Personengesellschaft Gewerbebetrieb, so ist Steuerschuldner die Gesellschaft.

Die Gewerbesteuervorauszahlung wird in der Regel jeweils zu einem Viertel ihres Jahresbetrags zu den gesetzlichen Fälligkeiten, nämlich **am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig.**

Für Fragen, die sich unmittelbar auf die Festsetzungsgrundlagen des Gewerbesteuermessbescheids richten, ist direkt das Finanzamt zuständig. Dorthin sind auch ggf. Widersprüche zu senden, soweit sie gegen den Grundlagenbescheid gelten. Herabsetzungsanträge festgesetzter Vorauszahlungen haben der Gemeindeverwaltung in der Regel über den steuerlichen Berater oder das Finanzamt mitgeteilt zu werden.

Als besonders ratsam gilt die Empfehlung zum Bankeinzug schon deshalb, weil keine Quartalsfälligkeitsanzeigen mehr zugestellt werden und deshalb durch Eintritt der Säumnis schnell ein paar Tausend Euro – je nach Höhe der Gewerbesteuerschuld - an Gebühren anfallen können. Ebenfalls könnten verspätete Veranlagungen zu nicht unerheblichen Nachzahlungszinsen führen, auf die die Gewerbesteuer veranlagende Stelle keinen Einfluß hat.